



Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit des 1. Änderungsbeschlusses zum Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Adolf-Häger-Straße“

Gemäß § 83 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353).

Der 1. Änderungsbeschluss vom 12.09.2022 zum Beschluss über die vereinfachte Umlegung „Adolf-Häger-Straße“ vom 18.07.2022, Gemarkung Großalmerode, ist am 27.09.2022 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird der bisherige Rechtszustand gemäß § 83 Abs. 3 BauGB durch den in dem Beschluss über die vereinfachte Umlegung, geändert durch den 1. Änderungsbeschluss, vorgesehenen neuen Rechtszustand ersetzt. Die Bekanntmachung schließt die Einweisung der neuen Eigentümer in den Besitz der zugeteilten Grundstücke oder Grundstücksteile ein.

Das Eigentum an den ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücksteilen und Grundstücken geht gemäß § 83 Abs. 3 BauGB lastenfrei auf die neuen Eigentümer über, soweit im Beschluss über die vereinfachte Umlegung nichts anderes festgelegt ist. Die ausgetauschten oder einseitig zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile werden Bestandteil der Grundstücke, denen sie zugeteilt werden. Die dinglichen Rechte an diesen Grundstücken erstrecken sich auf die zugeteilten Grundstücke und Grundstücksteile.

Die Geldleistungen sind fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Bekanntmachung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Magistrat der Stadt Großalmerode, Marktplatz 11, 37247 Großalmerode schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Großalmerode, 28.09.2022

Der Magistrat
der Stadt Großalmerode

gez.
Thomsen
Bürgermeister